

Telefon 233 - 9 25 50
Telefax 233 - 98992550

BB II/2
Zugehörigkeit zur Niederschrift über
die Sitzung des Stadtrates

vom 16.12.2009 Seite 134

2449 1
Direktorium
Hauptabteilung II
Verwaltungsabteilung

Zukunft des Ausländerbeirats

1. Konsequenzen aus der geringen Wahlbeteiligung zur Wahl des Ausländerbeirats

Antrag Nr. 02-08 / A 01642 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL
vom 11.05.2004

2. Ausländerbeirat vor dem Aus?

Antrag Nr. 02-08 / A 01650 von Herrn Stadtrat Mario Schmidbauer
vom 13.05.2004

3. Konsequenzen aus Ausländerbeiratswahl 2004

Antrag Nr. 02-08 / A 03240 von Herrn Stadtrat Hans Wolfswinkler
vom 19.09.2006

4. Zukunft des Ausländerbeirats

Beschluss Nr. 101 der Vollversammlung des Ausländerbeirats vom 30.03.2009

5. Einführung des Kommunalwahlrechts für Nicht-EU-Staatsbürger Kommunales Ausländerwahlrecht einführen

Beschluss Nr. 95 der Vollversammlung des Ausländerbeirats vom 30.03.2009
Antrag Nr. 08-14 / A 01110 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom
07.10.2009

Anlage

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 03220

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 16.12.2009 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Wie in der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 09.12.2009.

Der Ausschuss hat in teilweiser Abänderung des Referentenantrages die nachstehend
dargestellte Fassung beschlossen, die ich übernommen habe und hier zur Abstimmung
stelle. Die Änderungen sind in Fettdruck kenntlich gemacht.

Die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über den Ausländerbeirat der
Landeshauptstadt München enthält diese Änderungen.

II. Antrag

1. Die Landeshauptstadt München bildet auch weiterhin einen Ausländerbeirat auf der Grundlage der geltenden Ausländerbeiratssatzung und Wahlordnung, soweit im Folgenden nichts anderes beschlossen ist.
2. Der Name „Ausländerbeirat“ wird beibehalten.
3. Der Ausländerbeirat setzt sich aus **40** stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern nach Nrn. 3.2, 3.3 und 3.4 zusammen.
 - 3.1 **40** stimmberechtigte Mitglieder werden gewählt.
 - 3.2 Sechs **beratende** Mitglieder werden von der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände, dem Deutschen Gewerkschaftsbund, dem Münchner Flüchtlingsrat, der Initiativgruppe zur Förderung von ausländischen Kindern, Jugendlichen und Familien, dem Kreisjugendring München-Stadt und dem Seniorenbeirat entsandt.
 - 3.3 Jede Stadtratsfraktion entsendet ein beratendes Mitglied.
 - 3.4 Bis zu vier beratende Mitglieder werden von einer Einrichtung der Erwachsenenbildung und drei in der Migrationsarbeit tätigen Institutionen entsandt. Die Auswahl der Institutionen obliegt dem Ausländerbeirat.
4. Die Zusammensetzung der gewählten stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirats soll geschlechtergerecht sein.
5. Zur Wahl werden nur solche Wahlvorschläge zugelassen, die abwechselnd mit Frauen und Männern bzw. Männern und Frauen besetzt sind.
6. Der Vorstand des Ausländerbeirats wird gemäß § 6 Abs. 1 AuslBSt aus der Mitte der gewählten Mitglieder von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.
7. Politische Parteien dürfen eigene Wahlvorschläge nicht unter ihrem Namen einreichen.
8. Zum Schutz von Minderheiten gehen an die Gruppen Afrika, Mittel- und Südamerika und Asien (ohne Türkei) jeweils zwei Sitze. Die bisherigen Gruppen „Osteuropa“ und „Amerika (ohne USA)“ entfallen.

9. Die Wahl wird als Listenwahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts durchgeführt.
10. Die Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens entfällt.
11. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat nur eine Stimme, mit der sie bzw. er durch ein Listenkreuz einen Wahlvorschlag unverändert annehmen kann.
12. **Flüchtlinge (sechs Monate gesicherter Status) erhalten das aktive und passive Wahlrecht.**
13. Eingebürgerte sind auf Antrag aktiv und passiv wahlberechtigt, wenn sie diesen Status am Wahltag noch nicht länger als 12 Jahre innehaben.
14. Die Wahl wird als Urnen- und Briefwahl an einem Wahlsonntag in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr abgehalten.
15. Der Wahltag wird vom Stadtrat gesondert festgelegt.
16. Wahlvorschlagslisten, die einen Sitz im Ausländerbeirat erlangt haben, erhalten einen Wahlkostenzuschuss i. H. v. 1.500 €.
17. Die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über den Ausländerbeirat in Anlage 10 wird beschlossen.
18. Die Änderungen der Wahlordnung werden vom Stadtrat im Rahmen einer Vorlage des Kreisverwaltungsreferates gesondert beschlossen.
19. Der Stadtrat appelliert an den Bundesgesetzgeber, im Interesse der politischen Partizipation der Nicht-EU-Staatsbürger/-innen die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des Kommunalwahlrechts für Nicht-EU-Bürger/-innen zu schaffen.
20. Die Anträge Nrn. 02-08 / A 01642 und 08-14 / A 01110 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 11.05.2004 und 07.10.2009, der Antrag Nr. 02-08 / A 1650 von Herrn Stadtrat Mario Schmidbauer vom 13.05.2004, der Antrag Nr. 02-08 / A 03240 von Herrn Stadtrat Hans Wolfswinkler vom 19.09.2006 und die Beschlüsse Nrn. 101 und 95 der Vollversammlung des Ausländerbeirats vom 30.03.2009 sind damit geschäftsordnungs- bzw. satzungsgemäß behandelt.
21. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

- II. Beschluss (gegen die Stimmen der CSU-Fraktion und die Stimme der BIA): Nach Antrag und gemäß beiliegendem Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/RL vom 16.12.2009.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

~~Der~~ / Die Vorsitzende

Der Referent

2. Bürgermeister/-in
~~ea. Stadtrat / ea. Stadträtin~~

Christian Ude
Oberbürgermeister

- III. Abdruck von I. - III.
Über den Stenographischen Sitzungsdienst

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Kreisverwaltungsreferat
an das Sozialreferat
an die Städtkämmerei
an das Direktorium HA II/V2 N (3x)
an das Direktorium – Ausländerbeirat (3 x)
an das Direktorium – HA II/V (3 x)
an das Direktorium – HA I/R (3x)

- IV. Wv. bei HA II/V2 N

Herrn
Oberbürgermeister
Christian Ude
Rathaus



Änderungsantrag für die Vollversammlung vom 16.12. 2009

II/Teil B, Top 2: Zukunft des Ausländerbeirats

Punkte 1 -9 wie Antrag des Referenten

Punkt 10 Die Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens **wird geändert beibehalten.**

Punkte 12-21 wie Antrag des Referenten

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – rosa liste

Siegfried Benker
Stadtrat

Gülseren Demirel
Stadträtin

Dr. Florian Roth
Stadtrat

Thomas Niederbühl
Stadtrat

**Satzung zur Änderung der Satzung
über den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München
(Ausländerbeirats-Satzung)**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Ausländerbeirat (Ausländerbeirats-Satzung) vom 16.10.1989 (MüABl. S. 402), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.10.2004 (MüABl. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ausländerbeirat setzt sich zusammen aus

- a) 40 gewählten stimmberechtigten Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 1,
- b) sechs beratenden entsandten Mitgliedern gemäß Abs. 3,
- c) jeweils einem von jeder Stadtratsfraktion entsandten beratenden Mitglied,
- d) bis zu vier weiteren beratenden Mitgliedern gemäß Abs. 4.

Die gewählten stimmberechtigten Mitglieder sollen jeweils zur Hälfte Frauen und Männer sein.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Sitze für die gewählten stimmberechtigten Mitglieder werden entsprechend dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen verteilt. Zum Schutz von Minderheiten gehen an die Gruppen Afrika, Mittel- und Südamerika und Asien (ohne Türkei) jeweils 2 Sitze. Können diese nicht besetzt werden, bleiben sie offen.“

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Münchner Flüchtlingsrat, die Initiative zur Förderung von ausländischen Kindern, Jugendlichen und Familien, der Kreisjugendring München-Stadt sowie der Seniorenbeirat entsenden jeweils ein beratendes Mitglied.“

4. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„(4) bis zu vier beratende Mitglieder werden von einer Einrichtung der Erwachsenenbildung und drei in der Migrationsarbeit tätigen Institutionen entsandt. Die Auswahl der Institutionen obliegt dem Ausländerbeirat.“

5. § 4 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

„(8) Mitglieder gem. Abs. 3 und 4 scheiden aus, wenn sie der Organisation nicht mehr angehören, von ihr nicht mehr anerkannt oder sonst aus einem wichtigen Grund von ihr abberufen werden.“

6. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert::

„(1) 40 stimmberechtigte Mitglieder des Ausländerbeirats werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.“

7. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ausländerbeirat wählt aus der Mitte der Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstb. a) einen Vorstand, bestehend aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, einer 1. Stellvertreterin/einem 1. Stellvertreter und einer 2. Stellvertreterin/einem 2. Stellvertreter.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.